

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 29.09.2011 fand in Birgel, Bürgerhaus, eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Birgel statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2012 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Das Außer-Kraft-Treten des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer vom 02.03.1993 zum 01.07.2011, mit gleichzeitiger Aufnahme der Ermächtigung zur Erhebung der Hundesteuer durch die Ortsgemeinden in das Kommunalabgabengesetz (§ 5 Absatz 3), ist Anlass für die Neufassung der Hundesteuersatzung mit Wirkung ab dem 01.01.2012.

Dem Rat wurde der Entwurf der Neufassung der Hundesteuersatzung, die als Anlage der Sitzungsvorlage beigefügt ist, vorgestellt und insbesondere wurden die vorgesehenen Änderungen zur Festsetzung und Fälligkeit der Steuer (Dauerbescheid, einmalige Fälligkeit zum 1.7. j. J.) erläutert.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Der § 7 Abs. 2 b soll entfallen, soweit dies mit den gesetzlichen Vorschriften vereinbar ist.

4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Birgel

Sachverhalt:

Bisher war es auf dem Friedhof Birgel nicht möglich, in bereits durch Erdbestattung belegte Wahlgrabstätten Urnen beizusetzen.

Es wurden jedoch vermehrt Wünsche geäußert, Urnen in bereits belegte Wahlgräber beizulegen. Hierzu ist es erforderlich, die Friedhofssatzung vom 14.04.2005 abzuändern.

Da es in anderen Ortsgemeinden Probleme mit der Höhe des Bewuchses auf den Grabstätten gegeben hat, sollte in der Satzung geregelt werden, wie hoch der Bewuchs auf den Grabstätten sein darf.

Desweiteren ist die Friedhofssatzung an geltende EU-Richtlinien bezüglich der Ausführungen von gewerblichen Arbeiten anzupassen.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung in der Fassung des vorgelegten Entwurfs, der als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Nach Beschlussfassung ist die Friedhofssatzung einschließlich der bisherigen Änderungen neu zu veröffentlichen.

Wegenutzungsvertrag im Rahmen der Breitbandversorgung ländlicher Räume

Sachverhalt:

Im Rahmen des Breitbandausbaus und der Breitbanderschließung durch das RWE in der Ortsgemeinde Birgel ist im Vorfeld ein entsprechender Wegenutzungsvertrag mit dem RWE

abzuschließen. Dieser räumt dem RWE ein, die erforderlichen Erdarbeiten etc., die im Zusammenhang mit der Breitbanderschließung stehen, auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Birgel durchzuführen.

Das zunächst von Seiten des RWE vorgelegte Vertragswerk ist durch die Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll redaktionell überarbeitet worden und zur Überprüfung und Gegenzeichnung dem RWE vorgelegt worden.

Die redaktionell überarbeitete Fassung ist diesem Beschluss als Anlage beigelegt.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat Birgel, den im Rahmen der Breitbanderschließung erforderlichen Wegenutzungsvertrag, in der redaktionell überarbeiteten Fassung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, mit dem RWE abzuschließen.*

*Vertragslaufzeit 1 Jahr

Verlängerung 1 Jahr

6 Monate vor Vertragsabschluss

6 Monate zum Jahresende

Sofern sich im Nachgang zu diesem Beschluss redaktionelle Änderungsanregungen von Seiten des RWE ergeben sollten, wird der Ortsbürgermeister ermächtigt, den Vertrag entsprechend abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Teilnahme an der 3. Bündelausschreibung Strom des Gemeinde- u. Städtebund

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über das Schreiben der Verwaltung vom 08.09.2011. Danach beabsichtigt der Gemeinde- und Städtebund eine weitere Bündelausschreibung für die Stromlieferung der angeschlossenen Gemeinden durchzuführen. Der Liefervertrag mit dem RWE läuft Ende 2012 aus, sodass die Stromlieferung für die Jahre 2013 bis einschl. 2016 Gegenstand der Ausschreibung sein wird. Aufgrund der kleinen Gebietseinheiten ist derzeit ein wirtschaftlicher Strombezug nur über eine Bündelausschreibung zu gewährleisten. Nach einer möglichen Kommunalreform könnten die dann entstehenden Einheiten ggf. so groß sein, dass eine eigene Ausschreibung Sinn macht. Bis dahin empfiehlt die Verwaltung, sich der 3. Bündelausschreibung anzuschließen, um gemeinsam ein wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen.

Beschluss:

Nach eingehender Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat, sich an der 3. Bündelausschreibung zu beteiligen und beauftragt die Verwaltung, alle weiteren Schritte hierfür in die Wege zu leiten. Der zu liefernde Strom soll folgenden Kriterien entsprechen:

Normalstrom (Mix aus versch. Quellen)

Abschluss eines neuen Straßenbeleuchtungsvertrages ab 01.01.2012

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte der Ortsgemeinderat über die auslaufenden Straßenbeleuchtungsverträge mit der RWE Energie aus dem Jahr 1991. Ab 2012 wird es erforderlich, neue Beleuchtungsverträge abzuschließen. Da die kompletten Anlagen samt Netz und Zähleinrichtungen im Besitz der RWE sind, ist es sehr problematisch, die Leistungen im freien Wettbewerb auszuschreiben. Daher wurden Gespräche mit Vertretern der RWE geführt, um ein möglichst wirtschaftliches Angebot zu verhandeln. Im Ergebnis bietet die RWE Deutschland AG ein modular aufgebautes Preismodell an.

Grundlage des Angebotes ist eine Basisleistung mit allen für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Leistungen. Wahlweise können Zusatzleistungen wie Mastanstrich, Vandalismus, Funktionskontrollen oder engere Reinigungsintervalle beauftragt werden. Bei Vertragsabschluss vor dem 31.10.2011 können die Preise des neuen Vertragsentwurfs rückwirkend zum 01.01.2011 gewährt werden. Der Vertrag soll eine Laufzeit bis zum 31.12.2021 haben und berücksichtigt, dass die Leuchten nach Ablauf der Vertragslaufzeit kostenfrei an die Ortsgemeinden übergehen. Das Verteilnetz samt Zähleinrichtungen usw. können dann zum Sachzeitwert vom RWE erworben werden.

Alternativ hierzu wäre es auch denkbar, die komplette Beleuchtungsanlage samt Netz und Zähleinrichtungen nach den Bestimmungen des Altvertrages zum jetzigen Zeitpunkt zum Sachzeitwert zu erwerben und anschließend in Eigenregie zu betreiben. Hierbei muss beachtet werden, dass dann lediglich die in den letzten 5 Jahren vor Vertragsende erstellten Anlagen kostenfrei auf die Gemeinde übergehen. Dienstleistungen, wie Unterhaltungsarbeiten, Reparaturen, Erweiterungen, Reinigung, Leuchtmittelwechsel müssten an einen externen Dienstleister vergeben werden, was aber im freien Wettbewerb möglich wäre. Die RWE AG will hierzu der Ortsgemeinde noch den aktuellen Sachzeitwert mitteilen.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat:

Den Beleuchtungsvertrag mit der RWE Deutschland AG wie folgt abzuschließen:

- Modul 1: Basisleistung für den Betrieb der Anlage mit 4-jährigem Wartungsintervall
- Modul 3: Vandalismus (wird von der Verwaltung dringend empfohlen)

Zusätzlich wird die Verwaltung beauftragt, in weiteren Verhandlungen mit dem RWE die Endschaftsbestimmungen (Sachzeitwert) nochmals zu erörtern und die Abkopplung der Stromlieferung vom Eigentum der Anlagen durchzusetzen.

Belegprüfung der Haushaltsjahre 2009 und 2010 - Entlastungserteilung

Sachverhalt:

Für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss unter Vorsitz von Ratsmitglied Stephan Crump eine Belegprüfung, da aufgrund der bekannten EDV-Probleme und entsprechend dem daraus resultierenden Beschluss des Ortsgemeinderates vom 24.02.2011 auf die Erstellung der Jahresabschlüsse für diese beiden Jahre verzichtet wurde.

Dieser trug das Ergebnis der Prüfung gemäß beigefügter Niederschrift vom 19.08.2011 vor. Danach ergaben sich folgende Beanstandungen:

- Kein Haushaltsansatz 2010

Diesbezüglich wird auf den Beschluss vom 24.02.2011 verwiesen.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses schlägt dem Rat vor, dem Ortsbürgermeister, den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Entlastung für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 zu erteilen.

Beschluss:

Der Rat beschließt dem Ortsbürgermeister, den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Entlastung für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 zu erteilen.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung stand eine Grundstücksangelegenheit zur Beratung und Beschlussfassung an.